

**10. Nachtrag**  
**zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**  
**Knappschaft-Bahn-See**

**- Nachgenehmigung folgender Vorschrift -**

Artikel 1, Nr. 11

In § 60 werden die Absätze 3 - 6 neu eingefügt:

**„§ 60**  
**Krankengeld**

(1) - (2) . . .

(3) Andere freiwillige Mitglieder, die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben und nicht versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder § 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind, können die Aufhebung des Leistungsausschlusses nach Abs. 2 Satz 1 beantragen.

(4) Freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig tätig sind, können die Aufhebung des Leistungsausschlusses nach Abs. 2 Satz 1 beantragen, wenn sie im Falle der Arbeitsunfähigkeit ihr Einkommen ganz oder überwiegend verlieren. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht am 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(5) Der Antrag auf Aufhebung des Leistungsausschlusses nach Abs. 2 Satz 1 ist nicht möglich, sofern das freiwillige Mitglied zum Zeitpunkt des Antrages arbeitsunfähig ist. Im übrigen wirkt der Antrag

- vom Beginn der Versicherung an, wenn er mit der Beitrittserklärung gestellt wird,

- vom Beginn einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder einer selbständigen Tätigkeit an, wenn er innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird oder

- in allen anderen Fällen vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Antragstellung an.

(6) Die Leistungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 tritt wieder ein

- mit dem Tage nach Beendigung der Beschäftigung oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder

- vorher auf Antrag des Versicherten mit dem Tage der Antragstellung.“

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 11 tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 03.12.2007.

## **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung am 3. Dezember 2007 beschlossene 10. Satzungsnachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 wird auch hinsichtlich Artikel 1 Nr. 11 § 60 und insoweit Artikel 2 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 11.02.2008  
II 3-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

(Beckschäfer)